

Einreicher: Der Landrat

Datum: 26.04.2021

Beschlussvorlage des Kreisausschusses Nr. KA 06-2021

Gegenstand der Vorlage

Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Der Kreisausschuss möge beschließen:

- 001 Für die Haushaltsstelle 02.21102.94040 – Behindertentoilette, Grundschule Friedrichroda werden außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 52.000,00 Euro bewilligt.

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Kreisausschuss

10.05.2021

Begründung:

A: Problem und Regelungsbedürfnis

Die Mehrausgabe ist für die Errichtung einer behindertengerechten Toilette an der Grundschule Friedrichroda erforderlich. Mit Schuljahresbeginn 2021/2022 wird ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf (kleinwüchsig) eingeschult. Im Objekt ist keine der vorhandenen Toiletten für das Kind zur Nutzung geeignet.

Die Herrichtung ist somit zwingend erforderlich, um die Beschulung des Kindes abzusichern.

B: Lösung

Einsatz von außerplanmäßigen Mitteln

C. Alternativen

keine

D. Kosten

52.000,00 Euro

Die Finanzierung erfolgt aus folgender Haushaltsstelle:

02.21102.94010 – Außenanlagen Grundschule Friedrichroda

E. Zuständigkeit

Der Kreisausschuss gemäß § 20 Abs. 3 Nummer 8 e) der Geschäftsordnung des Kreistages Gotha.

DER KREISAUSSCHUSS**Genehmigung Nr. 024
zu außerplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2021**1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 02.21102.94040

Bezeichnung: Vermögenshaushalt – Grundschule Friedrichroda, Behindertentoilette

Amt: Amt für Gebäude- und Straßenmanagement

Betrag: 52.000,00 Euro

2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung werden folgende Haushaltsstellen benannt:

02.21102.94010 – Grundschule Friedrichroda, Außenanlagen

3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	0,00 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	0,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	<u>52.000,00 Euro</u>
Voraussichtliche Gesamtausgabe	52.000,00 Euro

4. Erläuterungen

Die Mehrausgabe ist erforderlich, da an der Grundschule Friedrichroda mit Schuljahresbeginn 2021/2022 ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf (kleinwüchsig) eingeschult wird. Im Objekt ist keine der vorhandenen Toiletten für das Kind zur Nutzung geeignet.

Die Herrichtung der behindertengerechten Toilette ist somit zwingend erforderlich, um die Beschulung abzusichern.